

Bundessozialgericht

- 1 RA 101/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
i n d e m R e c h t s s t r e i t

.....

Kläger und Revisionskläger, ...

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 12. Dezember 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1978
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht
zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger für die Zeit vom 1. Juni 1941 bis zum 20. Juli 1944 gemäß § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl I S 1685) als nachversichert gilt.

Der im Jahre 1924 geborene Kläger wurde nach Abschluß seiner Schulausbildung ab 1. April 1940 als Jungmann der Reichsfinanzverwaltung beim Finanzamt Andreas in Berlin ausgebildet. vom 1. Juni 1941 bis 20. Juli 1944 war er Finanzanwärter (Beamter auf Widerruf); ihm wurde ein Unterhaltszuschuß gewährt. Am 21. Juli 1944 wurde er zum außerplanmäßigen Steuerinspektor ernannt. Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtete er erstmals im Oktober 1945. Seit 1963 ist er als Steuerberater selbständig tätig.

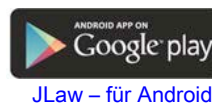
Nach Vorlage einer Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 22. Mai 1974 über das Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung aufgrund des § 72 G 131 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 2. Dezember 1974 fest, daß der Kläger für die Zeit vom 21. Juli 1944 bis 8. Mai 1945 als nachversichert in der Angestelltenversicherung gelte. Die Zeit vor dem 21. Juli 1944 sei hingegen nicht nachversicherungsfähig, weil bis zum 1. Oktober 1944 ein Unterhaltszuschuß kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung gewesen sei.

Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 1975, Urteile des Sozialgerichts -SG- Stuttgart vom 28. September 1977 und des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1978). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Zeit vom 1. Juni 1941 bis 20. Juli 1944, während derer der Kläger als Finanzanwärter Unterhaltszuschuß bezogen habe, gelte nicht als nachversichert. Nach der hier maßgeblichen damaligen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Versicherungsträger sei in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Erlasses des Reichsministers der Finanzen (RMF) und des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 10. September 1944 (AN II S 281) am 1. Oktober 1944 der Bezieher eines Unterhaltszuschusses schon mangels Entgeltzahlung und somit auch ohne seine Beamteneigenschaft nicht versicherungspflichtig gewesen. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).

Das LSG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, weil das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 7. Oktober 1965 (BVerwGE 22, 153) für die vergleichbare Vorschrift über die fiktive Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 5. November 1957 (BGBl I S 1747) im Falle eines Finanzanwärters ausgesprochen habe, daß der dem Beamten in der Ausbildung gewährte Unterhaltszuschuß auch für die Zeit vor dem 10. September 1944 als Entgelt anzusehen sei.

Mit der Revision rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 72 G 131. Nach dem Urteil des BVerwG vom 7. Oktober 1965 sowie nach einem im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ergangenen Erlaß des Bundesministers des Innern (MBI) vom 22. Mai 1975 müsse ein Unterhaltszuschuß auch in der Zeit vor dem 1. Oktober 1944 als Entgelt im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung (RVO) angesehen werden.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1978 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. September 1977 aufzuheben und unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 2. Dezember 1974 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 1975 festzustellen, daß er (Kläger) auch für die Zeit vom 1. Juni 1941 bis 20. Juli 1944 als nachversichert gilt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erklärt.

II.

Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers ist **zulässig**, aber nicht begründet.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß die Zeit seiner Tätigkeit als Finanzanwärter (Beamter auf Widerruf) vom 1. Juni 1941 bis 20. Juli 1944 als nachversichert gilt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 72 Abs 1 Satz 1 G 131. Danach gelten unter Art 131 GG fallende Personen, die nach der Regelung des G 131 keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen.

Das BSG hat sich wiederholt mit der Frage befaßt, ob die Zeit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, während derer dem Beschäftigten lediglich ein Unterhaltszuschuß gewährt worden ist, gemäß § 72 Abs 1 G 131 als nachversichert gilt. Es hat diese Frage für die Zeit bis zum 30. September 1944 verneint. Hierfür sind im wesentlichen folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Allein damit, daß die vor dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst aus beamtenrechtlichen Gründen versicherungsfrei gewesen ist, sind die Voraussetzungen einer fiktiven Nachversicherung nach § 72 Abs 1 G 131 noch nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung der dem gesamten Nachversicherungsrecht eigentümlichen Kausalität kommt es zusätzlich darauf an, ob ohne die beamtenrechtliche Versiche-



- 5 -

rungsfreiheit eine Versicherungspflicht bestanden hätte. Dies ist nach dem zur Zeit der Beschäftigung maßgebenden Recht zu beurteilen. Nach § 1 Abs 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der bis zum Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl I S 41) geltenden Fassung des Gesetzes über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung vom 23. Dezember 1936 (RGBl I S 1128) ist eine der Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung die Beschäftigung in einem Dienstverhältnis gegen Entgelt (§ 160 RVO) gewesen. Unterhaltszuschüsse haben bis zum Inkrafttreten des Gemeinsamen Erlasses des RMF und des RAM vom 10. September 1944 (AN II S 281) nicht als Entgelt im Sinne des § 160 RVO gegolten (Beschuß des Reichsversicherungsamts - RVA - vom 16. Juni 1937, AN IV S 353; Erlaß des RAM vom 12. Juli 1940, AN II S 251). Damit ist bis zum 30. September 1944 die Zeit der Beschäftigung des Beziehers eines Unterhaltszuschusses im öffentlichen Dienst unabhängig von beamtenrechtlichen Gründen schon wegen Fehlens einer der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht versicherungsfrei gewesen. Dies schließt eine fiktive Nachversicherung der Zeit des Bezuges des Unterhaltszuschusses nach § 72 Abs 1 G 131 aus (vgl zu alledem BSG SozEntsch BSG VI § 9 AVG Nr 2 = DAngVers 1964, 277; BSG SozEntsch BSG X/B c 4, § 72 G 131 Nr 7; BSG DAngVers 1976, 130; zum Erfordernis der Versicherungsfreiheit nur wegen der Besonderheiten des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst vgl auch BSG Nr 7 zu § 72 G 131).

Das LSG hat im Anschluß an diese Rechtsprechung eine fiktive Nachversicherung des streitigen Zeitraums vom 1. Juni 1941 bis zum 30. Juli 1944 verneint. Dem tritt der Senat bei. Die Ausführungen der Revision bieten keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung.

Das gilt zunächst für den Hinweis auf den Erlaß des BMI vom 22. Mai 1975. Hierin ist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG zu § 99 AKG ausgeführt worden, es bestünden keine Bedenken, dieser Rechtsprechung nunmehr auch im Rahmen des § 72 G 131 zu folgen und Zeiten eines vor dem 1. Oktober 1944 liegenden Vorbereitungsdienstes in die Bescheinigung über das Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen des § 72 G 131 aufzunehmen. Von den dienstrechtlichen sind jedoch die versicherungsrechtlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Voraussetzungen des § 72 G 131 zu unterscheiden (vgl hierzu und zur Bedeutung dieses Unterschiedes auch für den zulässigen Rechtsweg BSGE 11, 63, 65). Über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der fiktiven Nachversicherung haben allein die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu befinden. Demzufolge sind hierzu im Erlaß des BMI vom 22. Mai 1975 keine Ausführungen enthalten. Vielmehr ist durch das Rundschreiben des BMI vom 13. Februar 1976 nochmals ausdrücklich klargestellt worden, daß der Erlaß vom 22. Mai 1975 allein die Feststellung der dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung nach § 72 G 131 durch die Versorgungsdienststellen (Pensionsfestsetzungsbehörden) betrifft.

Aus ähnlichen Erwägungen vermag der Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 7. Oktober 1965 (BVerwGE 22, 153) der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Das Urteil gibt dem Senat auch keine Veranlassung, gemäß § 2 Abs 1, § 11 Abs 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl I S 661; RsprEinhG) den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GemSOGB) anzurufen. Dabei kann dahinstehen, ob das in einem Rechtsstreit zur Klärung der dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung nach § 99 AKG ergangene Urteil des BVerwG vom 7. Oktober 1965 im Sinne des § 2 Abs 1 RsprEinhG die selbe Rechtsfrage betrifft wie der vorliegende Rechtsstreit um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Nachversicherung nach § 72 G 131 (zum Begriff "der selben Vorschrift" bei Regelungen in verschiedenen Gesetzen vgl einerseits Beschlüsse des GemSOGB vom 6. Februar 1973 = BSGE 35, 293, 294, und vom 30. April 1979 - GmS-OGB 1/78 -; andererseits BVerwGE 36, 340, 346; BVerwG Buchholz BVerwG 232 Nrn 15 und 18 zu § 90 BBG). Jedenfalls kommt eine Anrufung des GemSOGB aus einem anderen Grunde nicht in Betracht. Durch sie soll verhindert werden, daß die obersten Gerichtshöfe des Bundes zukünftig abweichend entscheiden (vgl Schmidt-Räntsch, DRiZ 1968, 325). Damit ist eine Anrufung des Gemeinsamen Senats dann nicht zulässig und geboten, wenn die Gefahr zukünftig divergierender Entscheidungen nicht besteht (vgl auch BSGE 39, 41, 44). Das ist hier der Fall. § 99 AKG ist als Norm der Kriegsfolgen-gesetzgebung auslaufendes Recht. Zu den versicherungsrecht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

lichen Voraussetzungen des § 72 G 131 liegt eine ständige und gefestigte Rechtsprechung des BSG als des für diese Frage kompetenten Gerichts vor. Das Urteil des BVerwG vom 7. Oktober 1965 ist vor Inkrafttreten des RsprEinhG ergangen. Dafür, daß das BVerwG auch unter der Geltung dieses Gesetzes die Entgelteigenschaft des vor dem 30. September 1944 gewährten Unterhaltszuschusses abweichend von der ständigen Rechtsprechung des BSG beurteilen wird, bestehen keine Anhaltspunkte.

Das angefochtene Urteil ist rechtsfehlerfrei. Dies muß zur Zurückweisung der Revision führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)